

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Kinder und Jugend  
am 06.02.2014**

**Anerkennung von Entschädigungsleistungen bei jüdischen  
Kontingentflüchtlingen**

**A. Problem**

Aufgrund einer Berichtsbitte der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 23.07.2013 wurde zur Thematik „Anerkennung von Entschädigungsleistungen für jüdische Kontingentflüchtlinge“ der städtischen Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen am 31.10.2013 ein Bericht vorgelegt.

Es ist unstrittig, dass der in den Rentenleistungen enthaltene Entschädigungsanteil im Rahmen von Opferentschädigung bzw. Wiedergutmachung im Rahmen der Verw. Anw. zu § 82 SGB XII nicht auf den sozialhilferechtlichen Bedarf angerechnet wird.

Die Jüdische Gemeinde hatte im Sommer 2013 bestätigt, dass diese Weisung in Einzelfällen in den Sozialzentren nicht angewandt wird, so dass ein Verwaltungsverfahren betrieben werden muss.

**B. Lösung**

Deshalb wurden diesbezügliche Regelungen noch einmal überprüft und in der aktuellen Verwaltungsanweisung schriftlich konkretisiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanweisung zu § 82, Ziffer IV. 3., 3. + 4 Spiegelstrich verwiesen.

Die aktualisierte Verwaltungsanweisung wurde am 06.11.2013 an die Sozialzentren mit der Bitte um sofortige Anwendung weitergeleitet.

Dass es seit November 2013 weiterhin Probleme mit der Anrechnung von Entschädigungsleistungen gibt, kann von hier nicht bestätigt werden. Nach Rücksprache mit dem Widerspruchsabschnitt der Senatorin für Soziales, Jugend, Kinder und Frauen konnten zu dieser Thematik in den vergangenen 3 Monaten keine Widerspruchseingänge verzeichnet werden. Eine weitere Rücksprache mit dem überwiegend betroffenen Referatsleiter des Fachdienstes Soziales im Sozialzentrums Vahr / Schwachhausen/ Horn-Lehe ergab, dass die Sachbearbeiter/innen und die Leitungsebene des Fachdienstes Soziales im November 2013 noch einmal auf diese Regelungen hingewiesen wurden und es seitdem keine Beschwerden gegeben habe. Sollte im - Einzelfall - von einem/einer neuen Sachbearbeiter/in eine falsche Entscheidung getroffen worden sein, wird diese sofort bei Involvierung des/der Vorgesetzten korrigiert.

Sollten sich diese Aussagen nicht mit den Kenntnissen der CDU-Bürgerschaftsfraktion decken, kann eine weitere Prüfung nur unter Nennung der jeweiligen Einzelfälle durchgeführt werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Keine finanziellen Auswirkungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 82 Abs. 1 SGB XII hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten von Renten- und Entschädigungsleistungen für jüdische Kontingentflüchtlinge betreffen beide Geschlechter gleichermaßen.

**E. Beteiligung/Abstimmung**

Keine

**F. Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht zur Anerkennung von Entschädigungsleistungen bei jüdischen Kontingentflüchtlingen zur Kenntnis.